

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 21 vom 15.12.2023

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage – Abwassergebührensatzung -

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Haan vom 14.12.2022

4./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen



1./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2023 (GV NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ändern sich Zahl oder Volumen der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, wird die neu berechnete Gebühr ab dem 1. des Kalendermonats, der auf dem Kalendermonat der Änderung folgt, erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

2./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die
8. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage
-Abwassergebührensatzung-**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S.1470), in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2006 - EWS - (Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.10.2006, verbessert im Amtsblatt der Stadt Haan vom 27.10.2006) hat der Rat der Stadt Haan am 12.12.2023 die nachstehende Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 18.03.2013 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) für Kanalbenutzer (Normalgebühr) | 2,35 Euro/m³ |
| b) für die beitragspflichtigen Mitglieder des Wasserverbandes | 0,69 Euro/m³ |

§ 2

§ 2a Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,53 Euro/m²**

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

3./

Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Haan vom 14.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlichen Straßen (StrReinG NW) S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), in der jeweil's geltenden Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan am 12.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 2,31 Euro
- in Reinigungsklasse S2: 9,27 Euro
- in Reinigungsklasse S3: 1,85 Euro
- in Reinigungsklasse S4: 7,42 Euro
- in Reinigungsklasse S5: 1,39 Euro
- in Reinigungsklasse S6: 11,13 Euro
- in Reinigungsklasse S7: 7,42 Euro
- in Reinigungsklasse S8: 0,92 Euro

§ 2

§ 6 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Winterwartungsklasse W1: 1,68 Euro
- in Winterwartungsklasse W2: 1,34 Euro
- in Winterwartungsklasse W3: 1,01 Euro

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

4./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-
anlagen**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. 20239, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Haan vom 02.10.2003 - EWS - (Amtsblatt der Stadt Haan vom 10.10.2006, verbessert im Amtsblatt der Stadt Haan vom 27.10.2006), hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die nachstehende Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

In § 12 wird der Betrag „2,44“ durch den Betrag „3,28“ und der Betrag „3,22“ durch den Betrag „9,82“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke